

# ichs post.

Tagblatt für das christliche Volk Oesterreich-Ungarns.

## Bezugspreise:

bei täglich zweimaliger Zustellung  
für Wien:  
monatlich . . . . . K 3.70  
vierteljährlich . . . . . „ 11.—  
halbjährlich . . . . . „ 22.—  
für Oesterreich-Ungarn:  
monatlich . . . . . K 4.20  
vierteljährlich . . . . . „ 12.—  
halbjährlich . . . . . „ 24.—  
Bei täglich einmaliger Zustellung  
(das Morgenblatt zugleich mit  
der Nachmittagsausgabe des vor-  
herigen Tages) für auswärt:  
monatlich . . . . . K 3.70  
vierteljährlich . . . . . „ 11.—  
halbjährlich . . . . . „ 22.—  
für Deutschland:  
vierteljährlich Kreuzbandsendung  
K 16.—  
und durch die Postämter laut dort  
ausliegender Postzeitungsliste.  
Bänder des Weltpostvereines:  
vierteljährlich Kreuzbandsendung  
K 22.—  
und durch die Postämter laut dort  
ausliegender Postzeitungsliste.

ien, Samstag den 27. Mai 1916

XXIII. Jahrgang

## ringen auf italienischem Boden.

igene und reiche Siegesbeute. — Flieger-  
auf feindliche Sammelpunkte.

### Fortschritte des deutschen Angriffs auf dem rechten Maasufer.

Berlin, 26. Mai.

Das Volkliche Bureau meldet:

„Großes Hauptquartier, den 26. Mai 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Links der Maas wurde ein von Turlos  
ausgeführter Handgranatenangriff westlich der  
S 304 abgeschlagen. Auf dem östlichen  
Maasufer setzen wir die Angriffe er-  
folgreich fort. Unsere Stellungen westlich  
des „Steinbruches“ wurden erweitert, die  
Thiaumont-Schlucht überschritten und der  
Begner südlich des Forts Douaumont weiter  
zurückgeworfen. Bei diesen Kämpfen wurden  
weitere 600 Gefangene gemacht, zwölf  
erbeutet.

Wie die Kriegsfürsorge überhaupt im Wesen Aufgabe  
des Staates ist, so ist auch die Errichtung  
von Kriegerheimstätten eine öffentliche Pflicht, zu deren  
Erfüllung sich der Staat der Mithilfe der Länder, Ge-  
meinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder  
sonst geeigneter Organisationen zu bedienen haben wird.

Es sei hier auf eine Bemerkung im Aufrufe des  
Reichsverbandes für Kriegerheimstätten hingewiesen, der  
besagt, daß die einschlägigen Pläne für Wohnheimstätten  
schon in Behandlung stehen, während die Bedingungen  
und Formen der landwirtschaftlichen Stätten noch ernst  
geprüft und erwogen werden sollen. Diese Scheidung,  
welche zu mannigfachen Irrtümern Anlaß geben könnte,  
bedarf einer Richtigstellung, denn landwirtschaftliche  
und Wohnheimstätten sind meins Erachtens — und ich  
stehe mit dieser Meinung keineswegs allein — nicht von  
einander zu trennende Begriffe und müssen daher auch  
gemeinschaftlich behandelt werden. Wohnheimstätten  
sind Gegenstand der städtischen Wohnungsfrage,  
Wirtschaftsheimstätten jene der ländlichen  
Heimstättenpolitik. Beide gehören zusammen, da das  
allgemeine Siedlungsproblem erwiesenermaßen nur durch  
die gleichzeitige Erledigung der städtischen und länd-  
lichen Wohnungsfrage gelöst werden kann. — Gemein-  
sam ist aber auch der Begriff „Krieger“. Vieles wird  
sich bei Friedenseintritt ändern; mancher, der früher  
landwirtschaftlich gearbeitet hat, wird dann durch die  
Aenderung der Verhältnisse in der Stadt ein besseres  
Fortkommen finden; mancher, der ehemals in der  
städtischen Industrie tätig war, wird in Verbindung  
mit einer kleinen Landwirtschaft als Arbeiter auf dem  
Lande eine auskömmlichere Existenz finden.

Fraglos werden eigene Organisationen sowohl für  
die Wohnheimstätten als auch für die landwirtschaftlichen  
Heimstätten notwendig sein, aber ebenso dringend  
ist eine zentrale Einrichtung, welche das ganze,  
in so vielen Dingen sich berührende Gebiet be-  
herrscht und — wie der erwähnte Aufruf selbst  
besagt — eine nachteilige Zersplitterung der Bewegung  
zu verhindern hat. Ein Organ aber, das als Reichs-  
verband für Kriegerheimstätten in Oesterreich zu fungieren  
hat, jedoch nicht das ganze, sondern nur einen Teil des  
Problems ins Auge faßt, trüge diesen Namen zu Unrecht  
und brächte Irrführungen im eigenen Kreis wie auch  
in der großen Öffentlichkeit. Der Reichsverband muß  
sich daher die Behandlung der gesamten Materie, Wohn-  
heim- und Wirtschaftsstätten, zur Aufgabe stellen und  
wird voraussichtlich auch, wie dies schon aus der Zu-  
sammenstellung des Ausschusses entnommen werden kann,  
nicht einen Teil der zu lösenden Aufgabe außerhalb  
seines Pflichtkreises stellen. Im anderen Falle wäre  
der Verband eine Körperschaft, welche nur die Wohn-  
heimstättenfrage im Rahmen der Kriegerheimstättenbe-  
wegung behandeln will, eine Einschränkung, die dem  
Wesen der Sache scharf widersprechen würde und des-  
halb unter allen Umständen zu vermeiden wäre.

Ueber die Verbesserungsbedürftigkeit einiger Leitsätze,  
die — wie schon bemerkt — in ihrer Gesamtheit als  
wohlgedacht und als das Wesen der Sache erfassend  
bezeichnet werden müssen, wurde in diesen Blättern  
bereits berichtet. Es seien hier einige Ergänzungen in  
Bezug auf das bevorstehende Gesetz, auf die besondere  
Rücknahme für Invalide, auf die Steuer- und  
Gebührenfrage sowie auf die besonderen Aufgaben des

### Die Fürsorge für die Kriegerheimstätten.

Von A. Breuer.

Vor kurzem hat sich der Reichsverband für Krieger-  
heimstätten konstituiert, eine gemeinnützige, nichtpolitische  
Vereinigung, die es sich zur Aufgabe setzt, Maßnahmen  
anzuregen und zu fördern, durch die heimkehrenden  
Kriegern die Erwerbung einer Heimstätte, sei es für eine  
landwirtschaftliche oder gärtnerische Siedlung oder sei  
es für eine Wohnheimstätte ermöglicht wird. \*) Das  
Endziel der Bewegung liegt darin, den Kriegern und  
ihren Familien zum Dank für die Taten von Heer  
und Flotte unter günstigen Bedingungen eine ge-  
sicherte Wohn- und Arbeitsstätte zu schaffen.  
Die Grundlagen für die Verwirklichung dieser groß-  
zügigen Aktion bilden die von der IV. österreichischen  
Wohnungskonferenz aufgestellten Leitsätze und das staat-  
liche Kriegerheimstättengesetz, das gemäß einer offiziellen  
Erklärung der Regierung unmittelbar vor seiner Voll-  
endung steht.

Es wird allgemein anerkannt, daß diese Leitsätze  
im allgemeinen richtunggebend für die Lösung des  
Problems sind. So bedeutungsvoll und begrüßens-  
wert jedoch diese Grundsätze sind, so sehr bedürfen sie  
auch einer harmonischen Ergänzung durch das Gesetz,  
von dem zu hoffen ist, daß es die praktische Verwirk-  
lichung der Kriegerheimstättenerbauung ermöglichen wird.  
Anlässe und gewisse Voraussetzungen für die Kon-  
struktion dieses Gesetzes waren ja schon vorhanden.

\*) Zu nachstehenden Ausführungen vergl. auch „Reichs-  
nach“ Nr. 192 vom 26. April 1916.